

(No. 1507.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 30sten Januar 1834., wonach in der Provinz Westphalen das Nichteinziehen zu den Uebungen des ersten Aufgebots der Landwehr erst nach dem zurückgelegten 33sten Lebensjahre stattfinden soll.

Ich fertige Ihnen in der abschriftlichen Anlage Meine an den General der Infanterie Freiherrn von Müßling und Oberpräsidenten von Vincke heute erlassene Order zur Kenntnißnahme zu.

Berlin, den 30sten Januar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Frh. v. Brenn und General-Lieutenant v. Wigleben.

Ich bestimme auf die Mir vorgelegte Anfrage, daß bei der in der Provinz Westphalen bestehenden Einrichtung, die militairpflichtigen Leute erst mit 21 Jahren auszuheben, auch das Nichteinziehen zu den Uebungen des ersten Aufgebots der Landwehr erst nach dem zurückgelegten 33sten Lebensjahre stattfinden soll. Ich trage Ihnen auf, hiernach verfahren zu lassen.

Berlin, den 30sten Januar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den General der Infanterie Frh. v. Müßling und den Wirklichen Geheimen Rath Oberpräsidenten v. Vincke.

(No. 1508.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 1sten Februar 1834., die Verleihung der Städteordnung an die Stadt Dortmund betreffend.

Auf Ihren Antrag vom 14ten v. M. will Ich der Stadt Dortmund die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. verleihen.

Berlin, den 1sten Februar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Frh. v. Brenn.

Druckfehler.

Im §. 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten Dezember v. J. wegen Berechnung der Stimmen in den Assisen (Gesetz-Sammlung No. 1498.) ist statt der Worte: „bejahende Frage“ zu lesen: „bejahete Frage“.